



AUSSCHIEDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Vollzugshilfe 1
(VH 1)

Gewässerschutzrechtlicher Rahmen

Version vom 24.05.2015

Anhang

VH1_A1: Rechtsquellen (Bund und Kanton)

VH1_A2: Glossar

Inhalt

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2. ZUSTÄNDIGKEITEN	2
2.1 Kanton	2
2.2 Gemeinden	2
2.3 Genossenschaften / Privatinhaber	3
2.4 Konzessionäre	3
3. EIGENTUMSRECHTE AM WASSER UND PRIVATES ODER ÖFFENTLICHES INTERESSE EIN EINEM GRUNDWASSERVORKOMMEN	3
3.1 Grundwasser - Eigentumsverhältnisse	3
3.1.1 Privateigentum	3
3.1.2 Öffentliches Eigentum	3
3.2 Öffentliches Interesse am zur Trinkwasserversorgung bestimmten Grundwasser	4
4. ENTWURF FÜR DIE AUSZUSCHIEDENDEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE	4
5. ZWECKS ERHALT DER GENEHMIGUNG FÜR DIE AUSGESCHIEDENEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE ZU BEFOLGENDES VORGEHEN UND VERFAHREN	4
6. ERSTELLUNG UND INKRAFTTRETEN DER PLÄNE DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE – KOMMENTAR	6

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutz des Grundwassers ist seit 1971 im Bundesrecht verankert. Seither konnte dieser gesetzliche Auftrag, das Grundwasser quantitativ und qualitativ zu schützen, mit Hilfe der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Vollzugsverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, klar festgelegt und ausformuliert werden. Der planerische Schutz des Grundwassers (Schutzzone, -areale und -bereiche) wurde schliesslich 1998 eingeführt.

Da Grundwasser als Trinkwasser genutzt wird, gilt es als Lebensmittel und fällt daher auch unter die spezifischen Regelungen der Lebensmittelgesetzgebung. Auch die Zuständigkeiten in der Trinkwasserversorgung und -verteilung sind klar definiert. In Anhang 1 GSchV wird auf die wichtigsten kantonalen und eidgenössischen Gesetzesgrundlagen verwiesen, die für Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, gelten. Auf kantonaler Ebene ist es das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG), welches die Zuständigkeiten und zu befolgenden Verfahren festlegt.

GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Sie gehören zu den wichtigsten Massnahmen des planerischen Grundwasserschutzes, die es ermöglichen, **Grundwasser, das bereits als Trinkwasser genutzt wird oder in Zukunft als solches genutzt werden soll**, gezielt zu schützen. Die kommunalen und kantonalen Behörden sorgen dafür, dass **um Wasserfassungen im öffentlichen Interesse herum** Grundwasserschutzzone- und areale eingerichtet werden, doch ist es Aufgabe der Fassungsinhaber, die dafür erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen zu veranlassen und die Zonen- und Arealpläne in der Standortgemeinde zur Auflage zu bringen (Art. 31. kGSchG). Zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals gehört immer die **technische Seite**, also die geologische und hydrogeologische Abklärung des Quell-Einzugsgebiets, und die **verwaltungsrechtliche Seite**, also das Plangenehmigungsverfahren für die Grundwasserschutzzone und -areale und deren Übertrag als Hinweis in den kommunalen Zonennutzungsplan (ZNP).

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Kanton

Der Kanton hat zur Aufgabe, die auf seinem Territorium vorkommenden Grundwasserressourcen nachhaltig zu verwalten.

In den Artikeln 2, 3, und 4 kGSchG werden generell der Staatsrat (STR), das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) und die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) als die für den Gewässerschutz zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet. In den besonderen Bestimmungen des kGSchG werden den verschiedenen Behörden dann die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen.

2.2 Gemeinden

Die Verfügungsgewalt über die unterirdischen Gewässer (Grund- und Quellwasser) liegt im Kanton Wallis, angesichts des Interesses, das die Gemeinwesen daran haben, bei den Gemeinden (s. Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).

Berühren Grundwasser die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden, so bestimmt das Ausführungsreglement zum Gesetz, unter welchen Bedingungen sie zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung benutzt werden dürfen, vorausgesetzt es liegt die Einwilligung des Staatsrates dazu vor.

Art. 5 kGSchG legt fest, dass die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung Aufgaben der Gemeinde sind.

2.3 Genossenschaften / Privatinhaber

(Alp-)Genossenschaften können für einen beschränkten Teil des Gemeindegebiets die Verwaltung von Wasserressourcen zwecks Bewässerung oder Bereitstellung von Trinkwasser übernehmen.

Wenn eine Genossenschaft oder ein privater Inhaber allerdings Dritte mit Trinkwasser versorgt, muss er als Fassungsinhaber Schutzzonen ausscheiden lassen.

Hierbei und jederzeit verbleibt die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und für die Qualität des Trinkwassers bei der Gemeinde.

2.4 Konzessionäre

Die Gemeinden können Grundwasserkonzessionen vergeben, wenn die Förderrate des Wassers in öffentlichem Eigentum bei über 50 l/min liegt. Für andere Verwendungszwecke als die Trinkwasserverteilung können auch Konzessionen für Förderraten von über 300 l/min vergeben werden. Die folgenden Grundwasser-Verwendungszwecke können konzessioniert werden:

- Mineralwasser für die Getränkeherstellung
- Brauchwasser (für Industrie, Gewerbe)
- Wässerwasser
- Grundwasser zur Wärme- bzw. Energiegewinnung (z. B. Thermalbäder, WW-WP etc.)

3. EIGENTUMSRECHTE AM WASSER UND PRIVATES ODER ÖFFENTLICHES INTERESSE EIN EINEM GRUNDWASSERVORKOMMEN

3.1 Grundwasser - Eigentumsverhältnisse

3.1.1 Privateigentum

Gemäss Art. 704 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist das Grundwasser den Quellen gleichgestellt. In Anwendung des Akzessionsprinzips, auf welches sich Absatz 1 dieser Bestimmung bezieht, **gehört das Grundwasser also dem Eigentümer des Bodens**, aus dem es entspringt. Die grossen Grundwasserströme und -schichten sind folglich als **privatrechtliche** Sachen zu betrachten, unter der Bedingung, dass sie einen örtlich klar begrenzten Umfang, mit einem eigentlichen Quellengrundstück, aufweisen (BGE 68 II 14 Muri).

Wo dies nicht zutrifft, kann der Kanton eine Schüttmenge festlegen, ab welcher ein Grundwasservorkommen zum **öffentlichen Eigentum** wird. Im Wallis trifft dies, gemäss Art. 163 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB) auf unterirdische Gewässer mit einer **mittleren Wassermenge von mehr als 300 Liter/Minute** zu, unter Vorbehalt bestehender privater Nutzungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des EGZGB (1. Januar 1999) bestanden, und der Entnahmen an der Oberfläche durch den Eigentümer bis höchstens 50 Liter/Minute.

3.1.2 Öffentliches Eigentum

Mächtige Grundwasserströme mit grossem Einzugsgebiet, die den Grundwasserreichtum ganzer Gegenden darstellen, sind von Bundesrechts wegen, und in Abweichung von Art. 704 Abs. 3 ZGB, als öffentliche Gewässer zu betrachten (BGE 93 II 170 Loretan); die sich aus diesem ZGB-Artikel ergebende Lücke kann allein durch Bundesrecht geschlossen werden. Wie das Bundesgericht ausführt, verlangen solche Grossvorkommen infolge ihrer Bedeutung für das Klima, die Vegetation,

den Wassergehalt der Umgebung, angesichts der grossen Zahl der an [deren] Ausnützung Interessierten notwendig nach der gleichen Ordnung, wie sie für oberirdische Wasserläufe und -becken gegeben ist, nämlich nach der Ordnung durch das öffentliche Recht (BGE 65 II 143 (S. 148)).

Aufgrund des öffentlichen Interesses, das die Allgemeinheit an ihm hat, gehört das Grundwasser zum öffentlichen Eigentum der Gemeinde (BGE 93 II 170 Loretan, BGE 106 II 311 Robyr Erben; Moor, Droit administratif, Band III, S. 263).

Im Übrigen kommt das Recht, über das Grundwasser zu verfügen, den Gemeinden zu, gemäss genereller Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990.

3.2 Öffentliches Interesse am zur Trinkwasserversorgung bestimmten Grundwasser

Eine Grundwasserfassung oder Anreicherungsanlage ist von anerkanntem, öffentlichem Interesse, wenn sie Teil der Trinkwasserversorgung Dritter ist, z. B.: kommunales Trinkwassernetz, Restaurant, Alpbetrieb, Molkerei, Käserei, Hotels ausserhalb der Bauzone, öffentlicher Brunnen, der mit "Trinkwasser" beschriftet ist. Fassungen von privatem Interesse, wie die Trinkwasserversorgung eines Gebäudes durch eine auf das betreffende Grundstück beschränkte Quelle, bedürfen keiner Ausscheidung von Schutzzonen. Allerdings hat für diese eine Selbstkontrolle durch den Eigentümer nach Vorgaben der DVSV stattzufinden.

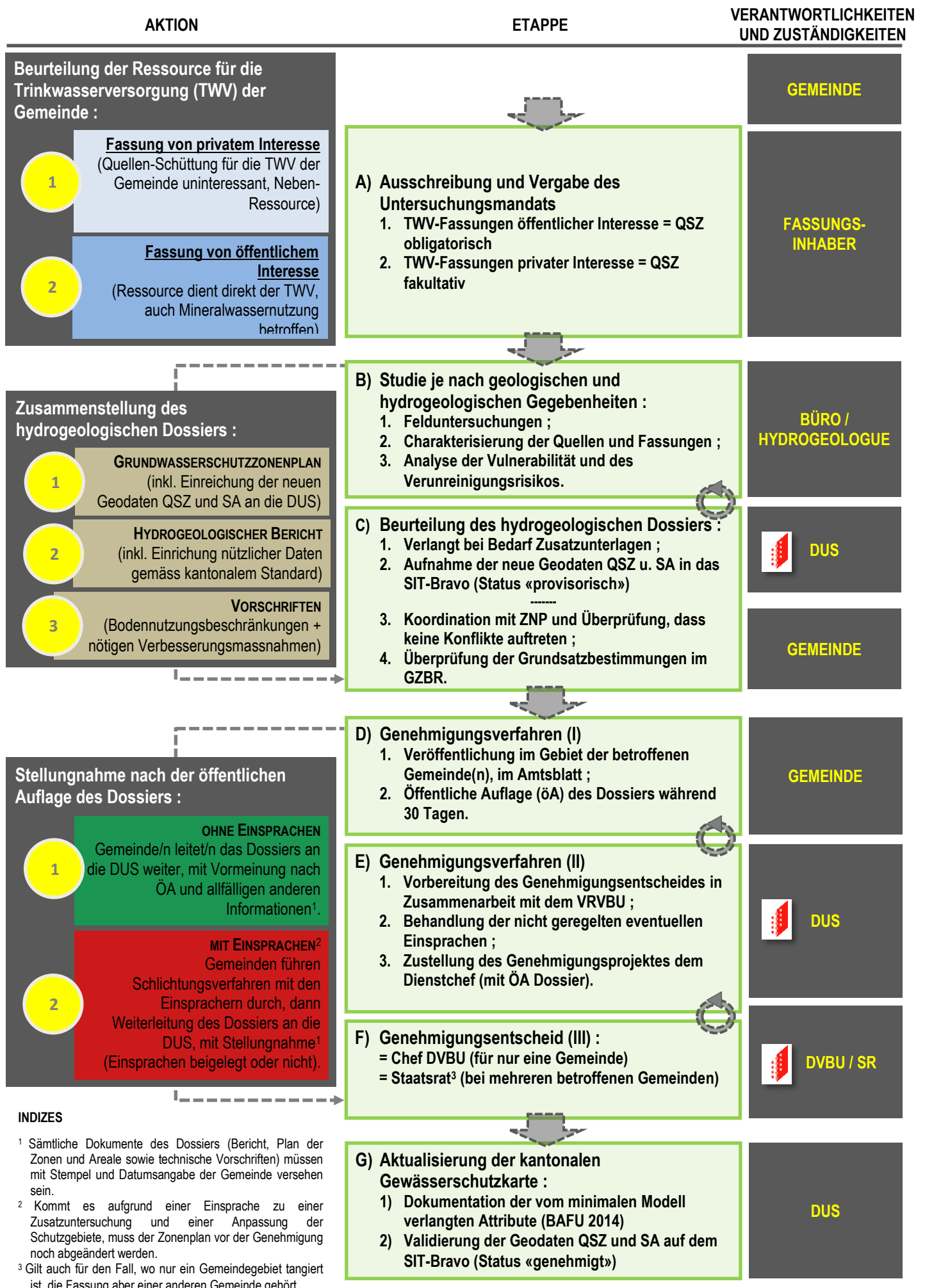
4. ENTWURF FÜR DIE AUSZUSCHIEDENDEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Die Entwürfe für die auszuscheidenden Grundwasserschutzzonen und -areale sind von einem diplomierten Hydrogeologen zu erstellen.

Die dazu sachgerecht zu behandelnden technischen Elemente werden in den Vollzugshilfen VH 2, VH 3 und VH 4 beschrieben.

5. ZWECKS ERHALT DER GENEHMIGUNG FÜR DIE AUSGESCHIEDENEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE ZU BEFOLGENDES VORGEHEN UND VERFAHREN

Das nachfolgende Schema gibt das formelle Verfahren gemäss Gewässerschutzgesetzgebung für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale wieder, die der Trinkwasserversorgung (TWV) dienen.



6. ERSTELLUNG UND INKRAFTTRETEN DER PLÄNE DER GRUNDWASSER-SCHUTZZONEN UND -AREALE (KOMMENTAR)

Als Resultat der vom Hydrogeologen geleisteten Arbeit, die auf **sorgfältiger Feldarbeit** und einer streng **wissenschaftlichen Methode** beruht, wird die Gefahrenkarte erstellt. Der Hydrogeologe wertet seine eigenen Erkenntnisse sowie die aus früheren Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen aus, damit er **sachgerechte und zuverlässige Grundwasserschutz-Karten** entwerfen kann.

In «Standard»-Fällen führen **empirische Methoden** in der Regel zu einem befriedigenden Ergebnis. In komplizierteren Fällen gilt es hingegen, sich an **wissenschaftlich gut fundierte Methoden** zu halten, was natürlich die Durchführung der Untersuchungen zeit- und kostspielig macht.

Dennoch ist es nicht immer möglich, in Anbetracht der Komplexität und der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel im einzelnen Fall, sämtliche Ungewissheiten im Rahmen einer einzigen hydrogeologischen Studie zu beseitigen. **Daher ist nicht auszuschliessen, dass die Ausscheidung der Zonen und Areale aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse über das betreffende Gebiet, zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden muss.** Neue Erkenntnisse können sich z. B. durch Datenauswertung von Bohr- und Bauprojekten oder Forschungsprojekten in anderen Disziplinen etc. ergeben.

Anlässlich der Auflage der Grundwasserschutzzonen und -areale kann diese Tatsache beim Laien den Eindruck erwecken, die Ausscheidung erfolge willkürlich und subjektiv. Hierzu sei aber gesagt, dass **der Sinn der Sache ja nicht darin liegt, Verbote für die Bodennutzung aufzustellen, sondern vielmehr darin, die Qualität der zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen zu erhalten und zu schützen.**

Die Karten der Schutzzonen und -areale sind folglich nicht primär als wissenschaftliche Grundlegendokumente, sondern vor allem als verwaltungstechnische Dokumente anzusehen. **Anhand der durch die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale gewonnenen Erkenntnisse können also die hauptsächlichen Interessenskonflikte zwischen Bodennutzung und Grundwasserschutz vom Hydrogeologen kritisch hinterfragt werden, damit so tragfähige Lösungen vorgeschlagen werden können.**

Somit gilt es, bei der Behandlung und Lösung der Konflikte einen gewissen Pragmatismus walten zu lassen. Auf dem Gebiet der Hydrogeologie ist nämlich nicht immer alles entweder «schwarz» oder «weiss», trotzdem ist es möglich, **anhand objektiver Fakten festzustellen, welche menschliche Aktivitäten toleriert werden können**, welche nach den Vorgaben des Grundwasserschutzes **zu ändern** und welche im öffentlichen Interesse **kategorisch zu verbieten** sind.

Nebst den mit Hilfe des Hydrogeologen zu bestimmenden Schutzmassnahmen ist es dieser Pragmatismus, welcher **in der Plangenehmigungsphase der Schutzzonen und -areale zu einem konstruktiven Dialog** führen muss. Je nach den vorhandenen Interessen und festgestellten Konflikten wird es dieser Ansatz ermöglichen, dass besser beurteilt werden kann, welche Zusatzuntersuchungen zur Präzisierung des Entwurfs der Schutzzonen und -areale noch auszuführen sind, ehe das offizielle Genehmigungsverfahren für Schutzzonen und -areale gemäss geltendem Bundes- und Kantonsrecht eingeleitet wird.